

## Auszüge aus der Satzung des Fördervereins "Forum Klimaschutz Bordesholm e.V."

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Forum Klimaschutz Bordesholm. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (4) Der Verein mit Sitz in Bordesholm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere
  - i. des Klimaschutzes durch die Förderung der Erreichung von globalen Klimazielen, wie z.B. Klimaneutralität bis 2040 oder den Schutz und wirtschaftlichen Umgang mit vorhandenen Ressourcen und
  - ii. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich des Amtsgebiets Bordesholm zugunsten gemeinnütziger Zwecke.Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Maßnahmen, Projekten und Vorhaben in diesen Bereichen. Der Verein kann darüber hinaus selbst aktiv werden, Projekte und Vorhaben initiieren und durchführen wie bspw. Bildungsarbeit, Ausstellungen, Vorträge, Informations- und Mitmach-Veranstaltungen, Vernetzung mit örtlichen und regionalen Gruppen oder kreative Aktionen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (9) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft (...)

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied fördert die Interessen des Vereins. Jedes Mitglied bezahlt regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge.

### § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (3) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung .

### § 8 Vorstand

- (5) Der Vorstand besteht aus:
  - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
  - b) der Kassenwartin / dem Kassenwart  
(zugleich Stellvertretung der Vorsitzenden),
  - c) der Schriftwartin / dem Schriftwart und
  - d) bis zu fünf Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die zwei Vorsitzenden und die Kassenwartin / der Kassenwart. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein.
- (7) Die Beisitzerinnen / Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an und sind nicht vertretungsberechtigt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand mit wechselnden Aufgaben im Sinne der inhaltlichen Schwerpunkte des Vereins betraut.

### § 9 Aufgaben des Vorstands

- (8) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (9) (...)

### § 10 Bestellung des Vorstands (...)

### § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands (...)

### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Änderungen der Satzung,
- (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (e) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- (f) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstands,
- (g) die Auflösung des Vereins.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Termin.
- (2) (...)
- (3) (...)

### § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (...)

### § 15 Kassenprüfung (...)

### § 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (...)

### § 17 Datenschutz (...)

### § 18 Sonstiges (...)

vollständige Satzung im Internet unter:

